

**14. 1. Wird der Rechtsweg für den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme durch Abtretung private Hand zulässig?**

**2. Zur Geschäftsführung ohne Auftrag.**

Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 — WassG. — (GS. S. 53) §§ 96, 97. Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) § 132. Preuß. Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 545) §§ 1, 51 ffg. BGG.

§§ 677 ffg. BGB. § 13.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1934 i. S. Zuckersabrik D. (Kl.)  
m. B. (Bekl.). V 168/33.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte ist Eigentümer einer Wassermühle im thüringischen Dorfe N. a/Helme. Die Mühle erhält ihr Wasser durch den Mühlgraben (die sog. kleine Helme) mittels eines festen Stauwehres, das oberhalb bei dem Dorfe D. auf preussischem Gebiet in der Helme angelegt ist. Der Mühlgraben dient auch der Klägerin, die für ihre Zuckersabrik das Betriebswasser daraus entnimmt und ihm ihre Abwässer zuleitet. In den letzten Tagen des Jahres 1927 brach das Stauwehr. Die Klägerin stellte es im Auftrage des preussischen Landrats in S. als der zuständigen Wasserpolizeibehörde wieder her, nachdem der Beklagte vergeblich auf Grund des § 96 WassG. zur Instandsetzung aufgefordert worden war. Auf Antrag des Landrats wurde für diesen vom thüringischen Amtsgericht A. am 18. November 1929 auf dem Grundeigentum des Beklagten eine Hypothek von 8286,40 RM. nebst 10% Zinsen seit 1. Oktober 1928 im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen zur Sicherung des Anspruchs auf Ersatz der Wehrausbesserungskosten. Diese Hypothek trat der Landrat am 26. November 1929 an die Klägerin ab; die Abtretung wurde am 12. Dezember 1929 im Grundbuch vermerkt. Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin den Beklagten auf Grund der Abtretung in Anspruch genommen mit dem Antrage, ihn zu verurteilen, daß er ihr 8286,40 RM. nebst 10% Zinsen seit 1. Oktober 1928 zahle und wegen dieser Forderung die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek dulde. Sie gründete ihren Anspruch im Laufe des Rechtsstreits auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag und auf ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten. Das Landgericht wies ihre Klage ab. Auch Berufung und Revision der Klägerin blieben ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg verlagert, insoweit die Klage auf die Abtretung der Kostenersatzforderung des Landrats in S. und der dafür erwirkten Zwangshypothek gestützt ist; denn insoweit könne Befriedigung der aus dem öffentlichen Recht

erwachsenen Ansprüche nur auf den durch das öffentliche Recht gegebenen besonderen Wegen gesucht werden. Auch sei die Abtretung überhaupt unzulässig gewesen. Soweit dagegen die Klägerin aus eigenem Recht klagt, hat das Berufungsgericht ihre Ansprüche für unbegründet erklärt, da sie weder ein Geschäft für den Beklagten geführt, noch ihn unmittelbar und ohne rechtlichen Grund bereichert habe. Die Frage, ob der Beklagte zur Wiederherstellung des Wehres an sich verpflichtet gewesen sei, hat der Berufungsrichter zwar nach Lage der Sache als für seine Entscheidung unerheblich bezeichnet, ist aber doch kurz darauf eingegangen und hat sie gegenüber den aus eigenem Recht hergeleiteten Ansprüchen der Klägerin, denen die Rechtskraft der wasserpolizeilichen Verfügung des Landrats nicht zur Seite stehe, verneint, weil auf Grund des Wassergesetzes bei Stauanlagen ohne Staumarke nur deren Unterhaltung, nicht aber die Wiederherstellung teilweise oder gänzlich zerstörter Anlagen gefordert werden könne.

Einem rechtlichen Bedenken begegnet es zunächst nicht, ist auch von der Revision nicht beanstandet worden, daß das Berufungsgericht (stillschweigend) von der Maßgeblichkeit des preussischen Wasserrechts ausgegangen ist. Denn in Frage stand die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines im Herrschaftsbereich des preussischen Wassergesetzes liegenden Stauwehres, und auch der Beklagte hatte, obwohl er außerhalb dieses Herrschaftsbereichs seinen Wohnsitz hat und sein Mühlengewerbe betreibt, Zweifel nach dieser Richtung niemals geltend gemacht, sich vielmehr selbst auf die Anwendbarkeit des preussischen Wasserrechts berufen, indem er, allerdings vergeblich, die Einleitung eines Kostenverteilungsverfahrens gemäß § 97 WassG. beantragte.

Die Verjagung des Rechtswegs für die auf Abtretung des Landrats in S. gegründeten Ansprüche wird dagegen von der Revision erneut bekämpft. Ohne eigene weitere Ausführungen nimmt sie jedoch zu diesem Punkte lediglich Bezug auf die Darlegungen vorinstanzlicher Schriftsätze. Was dort zu Gunsten der Zulassung des Rechtswegs geltend gemacht war, hat aber im Berufungsurteil erschöpfende und zutreffende rechtliche Beurteilung erfahren. Im Wege polizeilichen Zwanges hat der Landrat als Wasserpolizeibehörde das beschädigte Wehr gemäß § 96 WassG., § 132 LandesverwG. durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Der

dem Staate hieraus erwachsene Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten ist rein öffentlich-rechtlicher Natur, und wie er darin einerseits unabhängig ist von der rechtlichen Eigenschaft der für den Staat aus der Durchführung der Ersatzvornahme gegenüber Dritten erwachsenden Verpflichtungen (Otto Mayer Deutsches Verwaltungsrecht 3. Aufl. Bd. I S. 283), so bleibt er auch in seinem Wesen unberührt dadurch, daß für ihn im Zwangsvollstreckungsweg eine Sicherung durch Eintragung einer Hypothek auf dem Grundeigentum des Ersatzpflichtigen erwirkt wird. Auch darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß eine Abtretung der Forderung nebst Hypothek an die Klägerin, vorausgesetzt, daß eine solche überhaupt als statthaft und rechtswirksam anzuerkennen wäre, die Eigenschaft der Forderung als einer dem öffentlichen Recht entsprungenen und angehörigen nicht zu ändern und ihr den Rechtsweg nicht zu eröffnen vermöchte. Über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheidet die rechtliche Natur des dem Klagenanspruch zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. Hier handelt es sich um eine aus der polizeilichen Zwangsgewalt des Landrats, also öffentlich-rechtlichen Befugnissen, erwachsene Geldforderung, die ausschließlich nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden konnte (vgl. § 132 Nr. 1 LandesverwG., §§ 1, 51 flg. Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899; RGZ. Bd. 93 S. 204). Und wenn im Fall einer Abtretung keinesfalls die behördlichen, öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbefugnisse des Verwaltungszwangsverfahrens auf eine Privatperson mitübertragen werden konnten, so ergibt sich daraus nicht sowohl ein zwingender Schluß auf die Eröffnung des Rechtsweges für die Forderung in der Hand des Empfängers als vielmehr ein starker Beweisgrund gegen die Zulässigkeit der Abtretung. Eines näheren Eingehens auf die Frage der Abtretbarkeit öffentlich-rechtlicher Forderungen der vorliegenden Art bedarf es jedoch nicht, weil schon die Unzulässigkeit des Rechtswegs sowohl für den persönlichen wie für den dinglichen Anspruch insoweit gegen die Klage entscheidet.

Als unbegründet erweisen sich aber auch die Klagen der Revision, die sich gegen die Abtrennung des Klagenanspruchs richten, soweit er aus eigenem Recht der Klägerin, nämlich aus Geschäftsführung für den Beklagten oder aus ungerechtfertigter Bereicherung hergeleitet wird. Daß insoweit nur persönliche Ansprüche in Frage kommen

können, hat das Berufungsgericht mit der Beschränkung der hypothetischen Zwangssicherung auf die öffentlich-rechtliche Erstattungs-forderung des Landrats bedenkenfrei begründet, bezweifelt auch die Revision nicht. Die Revision will jedoch aus den Feststellungen und Annahmen des Berufungsgerichts folgern, daß der äußeren Erscheinung nach (objektiv) ein fremdes Geschäft von der Klägerin besorgt sei. Solchenfalls nimmt sie weiter eine tatsächliche und rechtliche Vermutung dafür in Anspruch, daß auch subjektiv, nach dem Willen des Handelnden, ein Geschäft für denjenigen besorgt sei, in dessen Geschäftsbereich die Vornahme falle. Die Verkennung dieser für die Klägerin streitenden Rechtsvermutung macht sie dem Oberlandesgericht zum Vorwurf. Demgegenüber weist schon das angefochtene Urteil zutreffend darauf hin, daß eine Ersatzvornahme im Sinne des § 132 LandesverwG. als Mittel polizeilichen Zwanges ihrer Natur nach einen fremden Geschäftskreis berührt, und daß es demnach von der Rechtsauffassung der Klägerin aus keine Ersatzvornahme solcher Art gäbe, bei der nicht schon der äußere Tatbestand der Ausführung des behördlichen Auftrags zu Gunsten des Beauftragten die Rechtsvermutung einer Geschäftsführung für den, gegen den sich der polizeiliche Zwang richtet, und damit eines privatrechtlichen Anspruchs gegen ihn aus auftragloser Geschäftsführung gemäß den §§ 677 flg. BGB. begründete. Diese Auffassung ist daher mit Recht als zu weitgehend abgelehnt worden. Es ist auch, da es sich bei der Geschäftsführung ohne Auftrag notwendig um ein Eingreifen in einen fremden Geschäftskreis handelt, kein Grund ersichtlich, Ansprüche hieraus durch Anerkennung von Vermutungen zu Gunsten des Eingreifenden zu begünstigen. Die Revision irrt aber auch in der Annahme, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung auf die Beweislast abgestellt habe, ohne in der Beweisfrage selbst endgültig Stellung zu nehmen. Die Frage, ob der Handelnde, was an sich möglich, neben der Wahrnehmung der eigenen Belange und der Ausführung des Auftrags eines Dritten zugleich auch ein Geschäft für den führen wollte, dessen Geschäftskreis dabei mitberührt wurde, liegt überwiegend auf tatsächlichem Gebiet. Der Berufsrichter hat sie verneint, womit sich die Frage der Beweislast erledigte, und ein Rechtsirrtum tritt in der Begründung der Verneinung nicht hervor. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die als solche der Nachprüfung des Revisions-

gerichts entzogen sind, hat die Klägerin, soweit sie nicht zugleich ihr eigenes Geschäft besorgte, nach Übernahme des Auftrags des Landrats nur für diesen das öffentlich-rechtliche Geschäft der Zwangserfassung einer Wiederinstandsetzung des Wehrs besorgt. Nur hierauf war ihr erkennbarer Wille gerichtet, wie der Berufsrichter namentlich auch aus ihrem anfänglichen Verhalten und ihrem ursprünglichen eigenen Vorbringen in der vorliegenden Sache zutreffend belegt. Dem braucht nicht entgegenzustehen, daß sie sich auf den Auftrag des Landrats eingelassen hatte, obwohl dieser eine Haftung für die Kosten seinerseits ausschloß und auf den Rückgriff gegen den Beklagten verwies. Denn ohne Rechtsirrtum konnte das Oberlandesgericht ausreichende Beweggründe für sie neben ihrem eigenen Interesse in ihrer Sicherung durch das öffentlich-rechtliche Vorgehen und die Zwangsbefugnisse des Landrats sehen. Hiernach ist die aus dem Gesamtverlauf der Sache gezogene Schlußfolgerung des Berufsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Klägerin bei der Ersatzvornahme, abgesehen von ihrem erheblichen Eigeninteresse, lediglich innerhalb des ihr vom Landrat erteilten Auftrags gehandelt habe. Ob dem Berufsrichter auch darin beigetreten werden kann, daß er die Verpflichtung des Beklagten zur Wiederherstellung des Stauwehrs, soweit nicht rechtskräftig darüber befunden, verneint, bedarf keiner Entscheidung.

Was schließlich die Begründung des Klagenanspruchs auf ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten angeht, so steht ihr schon entgegen, daß im Ergebnis, auf das es maßgebend ankommt, eine Bereicherung des Beklagten nicht vorliegt, soweit dessen Vermögen im Zusammenhang mit der Leistung eine gleichwertige Belastung erfahren hat. Das ist aber hier der Fall, indem nach dem eigenen Vortrage der Klägerin der Beklagte die Kosten der Ersatzvornahme dem Landrat schuldig geworden ist. Der Hilfsgrund ungerechtfertigter Bereicherung versagt daher, ohne daß noch der Prüfung bedarf, ob es auch an den Voraussetzungen einer unmittelbaren Vermögensverschiebung unter den Parteien und deren rechtlicher Grundlosigkeit mangeln würde.